

FeuerTRUTZ im Dialog Sicherheit an Fenstern und Türen

Neue Regelungen zu Bauprodukten MBO und VV-TB

Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka
Verlagsleiter FeuerTRUTZ Network GmbH
Ingenieurbüro Krause-Czeranka, Unna



Das Urteil des EuGH und die Auswirkungen auf die MBO

- Urteil des EuGH vom 16.10.2014
Rs. C-100/13
- Konsequenzen für die MBO
- M-VV-TB und Überführung BRL, MLTB
- M-VV-TB und TGA



Europäisches Bauproduktenrecht

- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.
- Die BauPVO dient dem **freien Warenverkehr** innerhalb der Europäischen Union!

Bauprodukteverordnung
BauPVO

(wie auch bereits die
Bauproduktenrichtlinie)

Bauproduktenrichtlinie von
1988 in Verbindung mit
BauPG rechtsverbindlich bis
31.06.2013

Europäisches Bauproduktenrecht

- Die BauPVO regelt die Bedingungen für das **„Inverkehrbringen“** von Bauprodukten und die Angabe ihrer Leistung und der **harmonisierten technischen Spezifikation** für Bauprodukte und Bausysteme
- Die BauPVO regelt die Bedingungen für die **Kennzeichnung** für Bauprodukte und Bausysteme
- An die Stelle der Konformitätserklärung nach Art. 4 bzw. Art. 6 der Bauproduktenverordnung tritt die **Leistungserklärung** nach Art. 4 bzw. Art. 6 der Bauproduktenverordnung (Pflicht seit 01.07.2013)

„Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union.

„Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

[Definitionen nach Art. 2; BauPVO]

Europäisches Bauproduktenrecht

- Harmonisierte technische Spezifikation bedeutet, dass ein Bauprodukt oder ein Bausatz zu einem „*europäisch geregelten Bauprodukt oder Bausatz*“ wird.



Aufgeführt werden solche Bauprodukte / Bausätze (noch)
in der **Bauregelliste B Teil 1**

- Harmonisierte technische Spezifikationen sind:



- Europäisch harmonisierte Produktnorm (hEN)
- europäisches Bewertungsdokument (EAD)
[nach BPR war das bisher eine technische Leitlinie (ETAG)]

BauPVO und Bauregelliste

- Die Regelung eines Bauproduktes über eine europäisch harmonisierte Norm (hEN) bedeutet, dass dieses Bauprodukt abschließend geregelt ist.
- **ABER:**
Deutschland verlangte in der Bauregelliste B Teil 1 zusätzliche Nachweise zur Verwendbarkeit von Bauprodukten.
Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs!



- Mit Urteil vom **16.10.2014** hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG) verstießen.
- Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.



Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH

- Aufhebung von Regelungen bzgl. zusätzlicher **produktbezogenen** Anforderungen bei harmonisierten Bauprodukten (BRL B Teil 1)
- Überarbeitung bzw. Anpassung der MBO bzgl. Bauprodukte im Allgemeinen im Hinblick auf deren Verwendung und Anwendung
- Überführung der Bauregelliste in neue normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen





(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

„Bauwerkssicherheit“ versus „Freier Warenverkehr“

■ BauPVO



- Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Regelt den freien Warenverkehr in der EU

■ Bauordnungen der Mitgliedstaaten



- Nationales Baurecht
- Nationale Anforderungen an die Sicherheit von baulichen Anlagen

Anpassung der MBO/MVV-TB

Urteil des EuGH - Rs. C-100/13	16.10.2014
ARGEBAU Entwurf MBO	12.10.2015
Anhörungsverfahren zur E-MBO	15.10.2015 - 13.11.2015
Notifizierungsverfahren MBO	18.05.2016 - 19.08.2016
ARGEBAU Entwurf MVV-TB (ohne Teil A2)	25.04.2016
Anhörungsverfahren zur E-MVV-TB	02.05.2016 - 27.05.2016
ARGEBAU Entwurf MVV-TB Teil A2 Brandschutz	09.06.2016
Anhörungsverfahren zu Teil A2 Brandschutz	09.06.2016 – 24.06.2016
Notifizierungsverfahren MVV-TB (Stand 20.07.2106)	21.07.2016 – 24.10.2016
Verlängerung der Stillhaltefrist aufgrund von Einsprüchen bis zum 23.01.2017	

MBO / MVV-TB - Was wird sich ändern?

- Neuregelung zur Nachweisführung bei Bauprodukten
- Abgrenzung von Bauwerkssicherheit zu Bauprodukten
- Neuer Verwendbarkeitsnachweis für Bauarten
- Neue Verwaltungsvorschrift *Technische Baubestimmungen*
- Neue Technische Regelwerke z.B. für Hygiene und Umwelt
- Überführung der Bauregellisten und LTB in neue MVV-TB
- Transformation von zusätzlichen **produktbezogenen** Anforderungen zu **bauwerksbezogenen** Anforderungen mit derzeit unklarer Nachweisregelung

Bauprodukten/Bausätzen und Bauarten gemäß **MBO 2002/2016**

**Europäische
Bauprodukte/Bausätze**

**Nationale
Bauprodukte**

**Nationale
Bauarten**

MBO - dritter Abschnitt
Bauprodukte, Bauarten

MBO - zweiter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen an die
Bauausführung

MBO §16 b,c

MBO §17-20

MBO §16a

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN

Bauprodukt/Bausatz
entspricht **nicht** einer
hEN

„Geregelte
Bauprodukte“

„Nicht geregelte
Bauprodukte“

„Geregelte
Bauarten“

„Nicht geregelte
Bauarten“

Hersteller erstellt eine
Leistungserklärung
(**DoP**) mit der Angabe
mindestens einer
Leistung bezogen auf
ein *wesentliches
Merkmal* der hEN;
weitere wesentliche
Merkmale werden als
NPD (**No Performance
Determined**) erklärt.

Hersteller kann eine
EAD bei einer
europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.

Hersteller kann auf
Grundlage der EAD
eine **ETA**
beantragen.

Bauprodukt in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel /
Baubestimmung

[VV-TB C2/
BRL A Teil 1]

Bauprodukt
abweichend von
technischer Regel /
Baubestimmungen
bzw. ohne
technische Regel
[VV-TB C3/
BRL A Teil 2]

abZ, abP, ZiE

Bauarten in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel /
Baubestimmung;

z.B. nach
DIN 4102-4

Bauarten
abweichend von
technischer Regel /
Baubestimmung
[VV-TB C4/
BRL A Teil 3]

Allgemeine
Bauartgenehmigung
abP
Vorhabensbezogene
Baugenehmigung

*Nachweis von
zusätzlichen Leistungen
über freiwillige
Erklärung?*

*Ggfs. zusätzliche
Anwendungsregeln
nach VV-TB
[LTB II]*

Übereinstimmungsnachweisverfahren

Kein Nachweis
erforderlich

**Übereinstimmungs-
erklärung** durch den
Anwender / Errichter

CE-Kennzeichnung

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016
Ü-Zeichen

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)*

Diese Vorschrift befindet sich im Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535. Entsprechend den dortigen Bestimmungen zur Stillhaltefrist wird davon ausgegangen, dass die Vorschrift ab dem 25. Oktober 2016 in den Ländern umgesetzt werden kann; dies gilt, solange über das DIBt nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2 Brandschutz
- A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5 Schallschutz
- A 6 Wärmeschutz

(Konkretisierung der „Grundanforderungen an Bauwerke“ nach Anhang I der BauPVO)

- BRL B Teil 1
- MLTB
- LTB II

B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

- B 1 Allgemeines
- B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO
- B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen für die nach § 85 Abs. 4 a MBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde

LTB II

BRL B Teil 2

LTB III

C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen

- C 1 Allgemeines
- C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO
- C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO bedürfen
- C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO bedürfen

BRL A Teil 1
BRL A Teil 2
BRL A Teil 3

D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

- D 1 Allgemeines
- D 2 Liste nach § 85a Abs. 4 MBO
- D 3 Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Liste C

A.2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gem. § 85a Abs. 2

Kenn./ Lfd. Nr.	Technische Anforderungen	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 3
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2007-02, geändert 2009-10	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Technische Regel - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 ⁶ (Anhang)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102 - 4: 2016-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR: 2004-07	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	Technische Regel - WDVS aus EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 (Anhang)	
A 2.2.1.6	nicht besetzt		
A.2.2.1.7	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Technische Regel - Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 (Anhang)	
A 2.2.1.8	Feststellanlagen	Technische Regel – Anforderungen an Feststellanlagen: 2016-06 (Anhang)	
A.2.2.1.9	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR): 2005-11	
A 2.2.1.10	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	
A 2.2.1.11	Elektrische Betriebsräume	Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElkBauVO):2009-01	
A 2.2.1.12	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, geändert 2015-11	
A 2.2.1.13	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV):2007-09 (mit Änderung 2010-02)	

Auszug aus E-VV-TB
Teil A2; Brandschutz

Technische
Baubestimmungen, die bei
der Erfüllung der
Grundanforderungen an
bauliche Anlagen und ihre
Teile zu beachten sind.

Kenn./ Lfd. Nr.	Technische Anforderungen	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 3
1	2	3	4
A 2.2.1.14	Technische Gebäudeausrüstung	Nicht besetzt	
A 2.2.1.15	Löschwasser-Rückhalteanlagen	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL): 1992-08	
A 2.2.1.16	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster- Kunststofflagerrichtlinie – MKLR): 1996-06	

Technische Regel – Anforderungen an Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung

...wird zurzeit noch erarbeitet!



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

- ✓ et es, wie et es
- ✓ et kütt, wie et kütt!
- ✓ et hät noch immer jot jeange

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Gürtelstraße 9

59423 Unna

Tel.: +49 2303 947 3671

Mobil: +49 173 1658 663

E-Mail: krause@kc-brandschutz.de

Web: www.kc-brandschutz.de

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting

FEUER  **TRUTZ**